

Satzung über die Erhebung von Realsteuern
vom 15. Juli 2003*

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und § 2 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes sowie §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Fellbach folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

(1) Die Stadt Fellbach erhebt die Grundsteuer und die Gewerbesteuer.

(2) Für die Grundsteuer werden die Steuersätze festgesetzt

ab 01.01.	2021
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	375
b) für die sonstigen bebauten und unbebauten Grundstücke (Grundsteuer B) auf	405
v.H. der Steuermessbeträge	

(3) Für die Gewerbesteuer werden die Steuersätze festgesetzt

ab 01.01.	2018	2019
auf	385	395
v.H. der Steuermessbeträge		

§ 2

Grundsteuerkleinbeträge i.S.d. § 28 Abs. 2 Grundsteuergesetz werden wie folgt fällig:

- a) jährlich am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15 € nicht übersteigt.
- b) jährlich am 15. Februar und 15. August je zur Hälfte des Jahresbetrages, wenn dieser 30 € nicht übersteigt, sofern nicht Jahreszahlung vereinbart ist.

*zuletzt geändert am 15.12.2020

§ 3

Die Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Die Änderungen in § 1 Abs. 2 und 3 treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Die Änderungen in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 treten zum 01.01.2016 in Kraft.

Die Änderung in § 1 Abs. 3 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Die Änderungen in § 1 Abs. 2 treten zum 01.01.2021 in Kraft.